



Bearb.:
Gesch.Z.:

Hausruf:

Fax:

FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, den 28.06.2024

Geplanter Schulneubau auf einer Waldfläche in Bestensee Gemarkung Bestensee, Flur 6, Flurstück 228

die Grundfläche für den geplanten Neubau einer Schule in Bestensee ist Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04. 2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens bedarf es der Genehmigung nach § 8 LWaldG zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Hierzu ist die untere Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange im Zuge der Bauplanung bzw. Baugenehmigung zu beteiligen. Das ist bislang nicht erfolgt.

Grundsätzlich hat die untere Forstbehörde bei der Entscheidungsfindung über die Genehmigung nach § 8 LWaldG nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Das Ermessen wird dahingehend eingeschränkt, wenn bei der Umwandlung der Waldfläche die festgestellten und kartierten Waldfunktionen unwiederbringlich verloren gehen und an dieser Stelle nicht kompensierbar sind.

Hier ist die Waldfunktion 3100 – lokaler Klimaschutzwald auf 100 % der Waldfläche festgestellt und kartiert worden. Bei der Umnutzung der Waldfläche geht die Klimaschutzfunktion verloren und ist auch an dieser Stelle nicht kompensierbar. Daher ist seitens der unteren Forstbehörde die Genehmigung nach § 8 LWaldG zu versagen.

Im Weiteren ist die begehrte Waldfläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bestensee als Wald festgesetzt.

Auch diese Festsetzung ist für die untere Forstbehörde verbindlich.

Weitere Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Dalitz
stellv. Forstamtsleiterin

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.